

**Satzung des netz Nordrhein-Westfalen,**  
verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 13.12.1993,  
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 04.12.1999



### § 1) Name und Sitz des Vereins

1. Die Vereinigung führt den Namen „netz NRW – Verbund für Ökologie und soziales Wirtschaften e.V.“, im folgenden kurz **netz NRW** genannt.
2. Sie hat ihren Sitz in *Dortmund*.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Die Satzung tritt am Tage Ihrer Unterzeichnung am 13.12.1993 in Kraft.
4. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

### § 2) Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die allgemeinen, wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen kleiner, selbstverwalteter Betriebe, ökologisch orientierter Betriebe und selbst organisierter Projekte zu fördern und zu wahren.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - *Forschung* auf dem Gebiet selbstverwalteter, basisdemokratisch organisierter Betriebe und Projekte.
  - die *Entwicklung und Durchführung von beruflichen Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen* in Form von Seminaren, Lehrgängen, Workshops etc.
  - die Entwicklung und Unterstützung von sektoralen und regionalen betrieblichen Kooperationen, insbesondere der Kooperation von Kleinbetrieben, die sich der *Förderung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit bei Produkten, Produktionsverfahren und Dienstleistungen* widmen.
  - die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen, die die vorgenannten Ziele teilweise oder ganz ebenso verfolgen.

### § 3) Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können, außer den Gründungsmitgliedern, Betriebe und Projekte (natürliche und juristische Personen) werden, die Mitglied im Bundesverband „NETZ für Selbstverwaltung und Selbstorganisation e.V.“ sind.  
Es ist möglich, dass die angeschlossenen Betriebe von Verbänden, welche Mitglied im **netz NRW** werden, assoziierte netz-NRW-Mitglieder sind und in eingeschränktem Maße Leistungen des **netz NRW** in Anspruch nehmen können.
2. Über Mitgliedsbeiträge in der Vereinigung **netz NRW** entscheidet die Mitgliederversammlung. Freiwillige Aufstockungen des vom Bundesverband „NETZ für Selbstverwaltung und Selbstorganisation e.V.“ erhobenen regulären Mitgliedsbeitrags sind möglich und fließen dem **netz NRW** in voller Höhe zu. Die Vereinigung **netz NRW** kann auf Beschluß des Vorstandes auch im Rahmen besonderer Aktivitäten bei der Umsetzung Ihrer Vereinszwecke Beiträge von Mitgliedern erheben.  
Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
3. Die Mitgliederversammlung kann mehrheitlich nach Anhörung ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausschließen.  
*Der Austritt aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen!*

**Satzung des netz Nordrhein-Westfalen,  
verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 13.12.1993,  
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 04.12.1999**



#### **§ 4) Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen und sollte möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Mitgliederversammlung kann durch die Neuwahl eines Vorstandes den Vorstand abwählen.  
Jeder Vorstand, der zurücktritt oder abgewählt wird, bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Neben dem Vorstand kann für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein/e besondere/r Vertreter/in bestimmt werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer/innen (besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB ) zu bestellen. Deren Zahl muß bei mehr als fünf hauptamtlichen Mitarbeiter/innen mindestens zwei betragen. Ihr Aufgabengebiet wird vom Vorstand in einem Anstellungsvertrag festgelegt.

#### **§ 5) Mitgliederversammlung**

1. *Die Mitgliederversammlung trifft mindestens einmal im Jahr zusammen.*  
Sie wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit einfachem Brief oder durch Ankündigung in der Verbandszeitschrift, unter Bekanntgabe des Tagesordnungsvorschlages, einberufen.  
*Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch 25% der Mitglieder jederzeit verlangt werden.*  
Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht vorzulegen.
2. *Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.*  
(Ausgenommen sind Bestimmungen dieser Satzung, die anders geregelt sind.) Beschlüsse sind schriftlich durch den/die Protokollführer/in zu protokollieren, von diese/m/r sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.  
*Jedes Mitglied hat eine Stimme.*

#### **§ 6) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines**

1. *Satzungsänderungen sowie der Beschluß zur Auflösung des Vereines* müssen in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gefällt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den *Verein zur Förderung der ökologischen Forschung und Bildung e.V. Köln*, der es unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Dortmund, den 07.12.1999